



Herrn  
Jörg Mitzlaff  
Greifswalder Str. 4  
10405 Berlin

Berlin, 9. August 2019  
Bezug: Mein Schreiben vom  
14. Mai 2019

Referat Pet 4  
BMAS (Arb.), BMJV, BMVg

Frau Reuther  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-35785  
Fax: +49 30 227-36911  
vorzimmer.pet4@bundestag.de

### Besonderer Teil des Strafgesetzbuches

**Pet 4-19-07-451-015195** (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Ausschussdienst, dem die Ausarbeitung von Vorschlägen für den Petitionsausschuss obliegt, hat das von Ihnen vorgetragene Anliegen zwischenzeitlich auf der Grundlage einer aktuellen Stellungnahme der Bundesregierung umfassend geprüft.

Er ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass Ihre Petition aus folgenden Gründen nicht den gewünschten Erfolg haben wird:

Soweit Ihre Petition darauf abzielt, das Stechen eines Ohrlochs bei Säuglingen und Kleinkindern stets als Körperverletzung zu bestrafen, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass es immer von den Umständen des konkreten Einzelfalles abhängt, ob ein bestimmtes Verhalten die Voraussetzungen eines Straftatbestandes verwirklicht. Die Entscheidung darüber obliegt grundsätzlich den Strafverfolgungsbehörden und den unabhängigen Gerichten der Länder. Sie sind verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende Anhaltspunkte bestehen. Die bestehenden Regelungen zum Schutze der körperlichen Unversehrtheit erlauben den Strafverfolgungsbehörden und den Gerichten dabei die sachgerechte Lösung des jeweiligen Einzelfalles.

So kann das in Ihrer Petition beschriebene Verhalten – abhängig von den Umständen des Einzelfalles – schon nach der geltenden Rechtslage den Straftatbestand der Körperverletzung erfüllen.

Wegen (vorsätzlicher) Körperverletzung gemäß § 223 des Strafgesetzbuches (StGB) macht sich strafbar, wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt. Eine körperliche Misshandlung setzt ein übles, unangemessenes Behandeln voraus, das entweder das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit nicht bloß unerheblich beeinträchtigt. Unter einer Gesundheitsschädigung ist das Hervorrufen



oder Steigern eines zumindest vorübergehenden krankhaften Zustandes zu verstehen (Fischer, StGB, 66. Auflage 2019, § 223, Randnummern 4, 8).

Die Tat ist allerdings nicht rechtswidrig, wenn die betroffene Person einwilligt (vgl. § 228 StGB). Die Einwilligung in eine Körperverletzung setzt unter anderem voraus, dass die betroffene Person aufgrund ihrer sittlichen und geistigen Reife imstande ist, die Bedeutung und die Tragweite ihrer Entscheidung zu erkennen (Grünewald, in: Leipziger Kommentar zum StGB, Band 7.1, 12. Auflage 2018, § 228, Randnummern 1, 9). Während beispielsweise ein Kind im schulpflichtigen Alter mitunter bereits über die nötige sittliche und geistige Reife verfügen kann, wird dies bei einem Säugling oder einem Kleinkind naturgemäß noch nicht der Fall sein. Im Falle einer solchen Einwilligungsunfähigkeit kommt allerdings eine Einwilligung des gesetzlichen Vertreters im Rahmen seiner Vertretungsmacht in Betracht (Fischer a. a. O., § 228, Randnummer 6). Zur gesetzlichen Vertretung eines Minderjährigen sind grundsätzlich die Eltern gemäß § 1629 Absatz 1 Satz 1 bis 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) befugt. Sie sind dabei gemäß § 1627 Satz 1 BGB verpflichtet, die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohl des Kindes auszuüben. Inwieweit die Eltern in einen medizinisch nicht notwendigen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit ihres einwilligungsunfähigen Kindes stellvertretend einwilligen können, ist insbesondere nach diesem Maßstab von den Strafverfolgungsbehörden und den Gerichten im konkreten Einzelfall zu entscheiden. Dabei liegt jedenfalls in Handlungen, die das Kindeswohl gefährden, eine zu beachtende Grenze (vgl. Grünewald a. a. O., § 223, Randnummer 47 f.).

Auch wenn eine wirksame Einwilligung vorliegt, kann sich die das Ohrloch stechende Person wegen vorsätzlicher (§ 223 StGB) oder fahrlässiger (§ 229 StGB) Körperverletzung strafbar machen, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den allgemein anerkannten fachlichen Standards gehandelt und dadurch die betroffene Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit geschädigt hat.

Gesetzgeberische Maßnahmen können nach Einschätzung des Petitionsausschussdienstes nicht in Aussicht gestellt werden.

Sofern Sie keine entscheidungserheblichen Bedenken gegen diese Bewertung vortragen, wird den Abgeordneten des Petitionsausschusses in sechs Wochen vorgeschlagen werden, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil Ihrem Anliegen nicht entsprochen werden kann. Folgen der Ausschuss und das Plenum des Deutschen Bundestages diesem Vorschlag, erhalten Sie keinen weiteren Bescheid.



Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Reuther', written in a cursive style.

Reuther